



## WASSERVERSORGUNG

# Wasser-Tarif

### 1. Anwendungsgebiet

Der vorliegende Tarif gilt für das gesamte Gemeindegebiet. Er bestimmt die Preise für die Abgabe von Trinkwasser durch die Wasserversorgung Bottighofen.

### 2. Grundgebühr

- 2.1. Pro Wasserzählung wird eine Grundgebühr in Rechnung gestellt. Eine Zusammenfassung der Grundgebühr von zwei oder mehreren Wasserzählern ist nicht zulässig.

Grundgebühr: Fr. 120.— pro Wasserzähler und Jahr

- 2.2. Grundgebühren werden auch dann in Rechnung gestellt, wenn kein Wasser bezogen wurde. Eine Grundgebühr erlischt erst nach der Demontage des jeweiligen Wasserzählers.

- 2.3. Bei einem Bezügerwechsel wird die ganze Grundgebühr des laufenden Monats dem wegziehenden Bezüger in Rechnung gestellt.

Der Wasserverbrauch in leerstehenden Gebäuden wird dem Liegenschaftsbesitzer in Rechnung gestellt.

### 3. Wasserpreis

- 3.1. Für Wohnbauten, Gewerbe und Industrie gilt der gleiche Wasserverkaufspreis.

Wasserpreis: Fr. 1.70 pro m<sup>3</sup>



- 3.2. Für allfällige Kulturbewässerungen ist ein Wasserzähler zu benutzen, welcher von der Wasserversorgung montiert und demontiert wird. Die Installationskosten werden nach Aufwand verrechnet und gehen zu Lasten des Bezügers. Das Wasser wird gemäss dem regulären Tarif abgegeben. Es ist ebenfalls eine Grundgebühr zu entrichten.

#### **4. Bauwasser**

Für den Bezug von Bauwasser ist ein Wasserzähler zu benutzen, welcher von der Wasserversorgung montiert und demontiert wird. Die Installationskosten werden nach Aufwand verrechnet und gehen zu Lasten des Bezügers. Es ist ebenfalls eine Grundgebühr zu entrichten.

(Reglement über die Abgabe von Wasser Art. 9 Abs. 3)

#### **5. Rechnungsstellung**

Das Werk bestimmt den Ableserhythmus. Es können jederzeit Zwischenablesungen veranlasst und in Rechnung gestellt werden. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsdatum. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins sowie eine Mahngebühren verrechnet.

#### **6. Allgemeines**

- 6.1. Das Reglement über die Abgabe von Wasser sowie allfällige weitere Vorschriften des Werkes, gelten ergänzend zum Tarif.
- 6.2. Die Preise verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer von 2.50 % wird auf dem Rechnungstotal erhoben, separat ausgewiesen und hinzuaddiert.
- 6.3. In Sonderfällen ist die Wasserversorgung der Politischen Gemeinde, unter Wahrung der Rechtsgleichheit, berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfügen.

Dieser Tarif gilt ab 1. Januar 2013

Genehmigt von der Gemeindebehörde am 22. Oktober 2012.

Dieser Tarif ersetzt alle bisherigen